

# STATUTEN



Feldschützengesellschaft  
Gondiswil

Gegründet 1877

## I. Name, Sitz und Zweck

**Art. 1** Die Feldschützen-Gesellschaft Gondiswil, gegründet im Jahre 1877 mit Sitz in Gondiswil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung als wichtig.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberaargauer Schiesssportverband (OASSV) und dem Berner Kantonalen Schiesssportverband (BSSV). Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

**Art. 2** Der Verein besteht aus A-Mitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen und Ehrenmitgliedern) und B-Mitgliedern (Passiven mit dem Recht, das Obligatorische Programm, das Feldschiessen, das Standartenschiessen inkl. zusätzlicher Vorübung und zum üblichen Munitionspreis zu schiessen).

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Lizenzwesen, die Lizenzen werden von jedem Schützen selber bezahlt. Wird die Lizenz bis 31. Dezember des laufenden Jahres nicht schriftlich beim Vereinspräsidenten gekündigt, wird diese automatisch um ein Jahr verlängert und die Lizenzgebühr wird vom Schützen geschuldet.

**Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

**Art. 4** Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6** 1. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
2. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
3. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7** Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.  
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8** Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9** Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
  - b. Schützinnen und Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, sofern sie den Jahresbeitrag ordnungsgemäss bezahlen.

### **III. Organisation**

- Art. 10** Die Organe des Vereins sind:
- a. Hauptversammlung
  - b. Vorstand
- Rechnungsrevisoren

**Art. 11** Die ordentlichen Hauptversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Verschiedenes

Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
  - b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
1. Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
  2. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
  3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Art. 12** Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 7 Mitgliedern.

**Art. 13** Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

**Art. 14** Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, 1. Schützenmeister zugleich Vizepräsident, 2. Schützenmeister, Sekretär, Standblattführer, Kassier, Munitionsverwalter.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Vorschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500.-

**Art. 15** **Der Präsident** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Protokollsekretär oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

**Der Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

**Der Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er Zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

**Der Sekretär** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

**Der Standblattführer** verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

**Der Munitionsverwalter** besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

**Den Schützenmeistern \*** obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter in der Ausbildung von Schützen eingesetzt werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/ SPS besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

**Der Jungschützenleiter \*** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS- Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

**Der Hüttenwart \*** besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. (Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft)

**Fähnrich \*** Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

(\* Funktionäre ohne Stimmrecht, können aber an die Vorstandssitzungen eingeladen werden.)

- Art. 16** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 17** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 18** Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 19** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## **V. Finanzielles**

- Art. 20** Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.
- Art. 21** Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 22** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 23** Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 24** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.

## **VI: Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 25** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 26** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.
- Art. 27** Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss 2/3 aller Mitgliederstimmen.
- Art. 28** Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Gondiswil zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines sich später bildenden Schützenvereins in Gondiswil, der den in Art.1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der genannten Verbände ist.
- Art. 29** Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 13. Februar 2009 angenommen worden.  
Sie treten nach Genehmigung durch den Oberaargauer Schiesssportverband und den Militärbehörden des Kt. Bern in Kraft.  
Die bisherigen Statuten vom 06.04.1961, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Gondiswil, 18. Dezember 2009

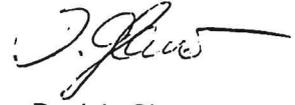
## Für die Feldschützengesellschaft Gondiswil

Der Präsident

Die Sekretärin



Andreas Jäggi



Daniela Glauser

**Genehmigt:**

Oberaargauer Schiesssportverband



Walter Meer, Präsident

Ueberstorf, 3. Februar 2010

**Genehmigt:**



Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I  
Amtsvorsteher

Bern, 4. Februar 2010